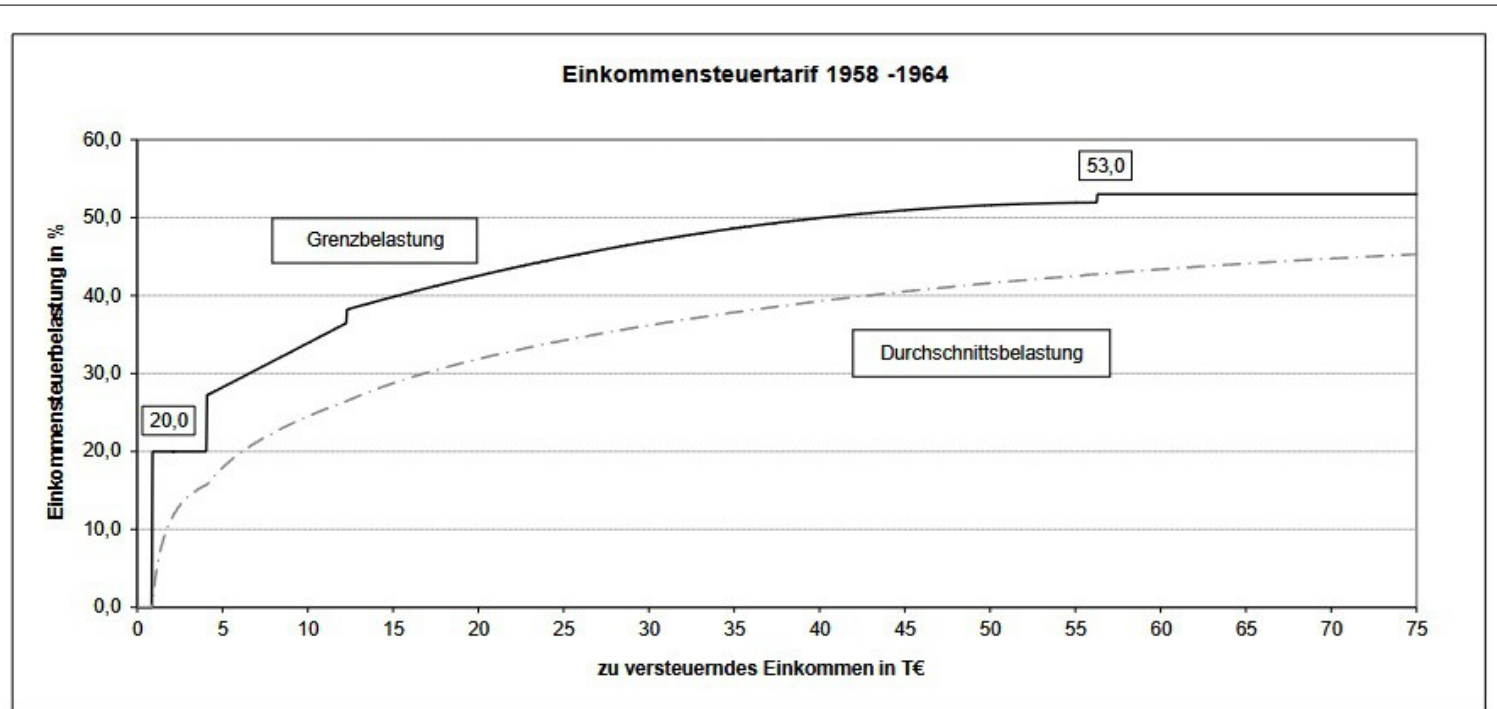


Tarifvergleiche	Vergleich der Tarifzonen gem. Entwicklung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns		
Jahr	1958	2026	2026
	D-Mark	Euro	Euro
Durchschnittsbrutto	5.330	51.944	
Tarifzonen	Umrechnung 1958 / 2026		aktuelle Gesetzeslage
Grundfreibetrag	1.680	16.373	12.348
Proportionalzone endet	8.009	78.052	drei gestufte Progressionszonen
Progressionszone ab	8.010	78.062	
Progressionszone endet	110.039	1.072.395	
Spitzensteuersatz ab	110.040	1.072.405	277.826
Spitzensteuersatz	53%		45%
Mit diesem Zahlenvergleich der Tarifzonen zur Berechnung der Einkommensteuer wird deutlich, wie sich die Grenzen steuerlicher Belastung verschoben haben!			
Der Spitzensteuersatz setzt viel zu früh ein! – Er ist zwar deutlich abgesenkt, die Kapitalerträge werden aber nicht in die Tarifbesteuerung einbezogen.			
Näheres zum Tarif 1958 auf der nächsten Seite!			



Formel nach § 32a EStG

a) bis 1.680 DM (Grundfreibetrag):

0;

b) 1.681 DM bis 8.009 DM:

$$ESt = 0,2 * (zvE - 1.680);$$

c) 8.010 DM bis 23.999 DM:

$$ESt = 1.264 + 272 * Y + 2,9 * Y^2;$$

$$Y = (zvE - 8.000) / 1.000$$

d) 24.000 DM bis 110.039 DM:

$$ESt = 6.358 + 382 * Y + 1,572 * Y^2 - 0,006 * Y^3;$$

$$Y = (zvE - 24.000) / 1.000$$

e) ab 110.040 DM:

$$ESt = 0,53 * zvE - 11.281$$

Die Grafik macht deutlich, wie die Durchschnittsbelastung des Steuertarifs 1958 trotz seines hohen Spitzensteuersatzes über eine große Spannweite der Einkünfte gestreckt worden war. Eine solche Verteilung muss Ziel einer Steuerreform sein. Das ist nur möglich, wenn die Spannweite auch wieder genau so deutlich gedehnt wird!

Eine ergänzende Vergleichsrechnung:

In die Lst-Tabelle ehemals eingearbeiteter Pauschbetrag für:		Hochrechnung 2026	Rechtslage 2026
Werbungskosten	564	5.497	1.230,00 €
Sonderausgaben	636	6.198	Nicht mehr vergleichbar wegen Systemänderung (nachgelagerte Besteuerung)
Gundfreibetrag wie oben	1.680	16.373	
Steuer fällt erst an ab einem Bruttolohn von mehr als	2.450	23.877	
Im Jahr 2026 zahlt ein lediger Lohnempfänger für den einem früheren steuerfreien Arbeitslohn vergleichbaren Betrag			1.152,00 €
Ergebnis lt. Abgabenrechner des BMF siehe nächste Seite!			

Jahresbruttolohn:	23.877,00 Euro
davon Versorgungsbezüge:	0,00 Euro
Steuerklasse:	1
Zahl der Kinderfreibeträge:	0,0
Kirchensteuerabzug:	nein
Rentenversicherung:	gesetzlich
Arbeitslosenversicherung:	gesetzlich
Krankenversicherung:	gesetzlich
Pflegeversicherung:	ohne Zuschlag, nicht Sachsen
Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten Kinder:	0 oder 1
monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV:	0,00 Euro
monatlicher Arbeitgeberzuschuss zur privaten KV/PV:	0,00 Euro
Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung:	0,00 %
Freibetrag:	0,00 Euro
Hinzurechnungsbetrag:	0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2026

Die Lohnsteuer beträgt:	1.152,00 Euro
Der Solidaritätszuschlag beträgt:	0,00 Euro
Die Kirchensteuer beträgt:	0,00 Euro